

Osterreichischer Verband
der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
(Dachverband)
1010 Wien I, Dr. Karl Renner-Ring 1

Wien, 1985 03 25

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

17 20 85
Datum: 14. MAI 1985

Verteilt 14. Mai 1985 Groh

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer 4. SchUG-Novelle
(BMUKS 12.940/6-III/2/85)

H. Bauer

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zur 4. SchUG-Novelle. Dieses, auf unseren Forderungskatalog zurückgehenden Gesetzeswerk, wird, so sind wir überzeugt, durch die Verbesserung der Schulpartnerschaft zu einer Verbesserung des Schullebens und damit zu einer Verbesserung des Schulerfolges insgesamt führen.

Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, danken für die unter Ihrer Ministerschaft erfolgte zügige bisherige Behandlung der Materie und bitten Sie, diese Vorlage - unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Forderungen - zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Gesetzgeber zuzuleiten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 9 Abs.2 3. Zeile: Die Worte "bis einschließlich zur 4. Schulstufe" sind zu streichen.

§ 18 Abs.6: 1. Satzteil hat zu lauten: "Schüler, die wegen einer gesundheitlichen, familiären oder anderen Behinderung eine"

- 2 -

§ 19 Abs. 2: Der neu vorgeschlagene Satz soll nicht in die Novelle aufgenommen werden.

§ 19 Abs. 8: 1. Zeile soll lauten: "In der 4. Schulstufe (ausgenommen Sonderschulen) und 8. Schulstufe"

§ 27 Abs. 2 soll lauten: "(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der vierten Stufe der Volksschule, der Hauptschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hiervon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

Die Bestimmungen des Abs. 3 sind anzuwenden.

Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe ausgestellte für ihn günstiger ist."

Begründung: Wenn schon nicht die freiwillige Wiederholung der letzten Schulstufe generell gestattet sein soll - wofür derzeit stichhaltige Gründe nicht erkennbar sind - so soll sie wenigstens für die 4. Stufe der Hauptschule möglich sein. Immerhin haben die Schulleistungen in der vierten Hauptschulklasse eine wesentliche

- 3 -

Bedeutung für die weitere Berufslaufbahn und auch für den Eintritt in weiterführende Schulen. Die Berücksichtigung der Schulleistungen im letzten Jahr ist in den Aufnahmebestimmungen für die Oberstufenschulformen ausdrücklich vorgesehen.

Außerdem ist der letzte Teilsatz des Entwurfes nicht deutlich formuliert.

§ 45 Abs.3 soll lauten: " (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. In der Hausordnung kann vorgesehen werden, daß die Rechtfertigung des Fernbleibens schriftlich, in besonderen Zweifelsfällen von den Erziehungsberechtigten und allenfalls unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden kann".

Begründung: Es erscheint uns zweckmäßig, die Form der Rechtfertigung des Fernbleibens den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Schule anzupassen.

§ 57 Abs.11: Folgende Einfügung in den Text des Absatzes wird verlangt: von den Vertretern der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im "Schulforum (§ 63a)" bzw. Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64)

Begründung: Es ist nicht einzusehen, warum die Elternvertreter im Pflichtschulbereich von dieser Mitwirkungsmöglichkeit ausgeschlossen werden sollen.

§ 61 Abs.2 Ziffer 1 lit d: Die Worte "ab der neunten Schulstufe" sollten ersatzlos entfallen.

Begründung: siehe Ausführungen zu § 57 Abs.11

- 4 -

§ 61 Abs.2 letzter Satz: Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.

§ 62: Der letzte Satzteil soll lauten: "eines Drittels der Schüler oder der Klassenelternvertreter der betreffenden Klasse verlangen."

§ 63 Abs.4 soll lauten: " (4) Die Rechte gemäß Abs.1 bis 3 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich auf diese Schule bezieht;"

§ 63a Abs.2 Ziffer 1 lit i: Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.

§ 63 Abs.3 2.Satz soll lauten: "Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand mit dem Klassenelternvertreter kollegial."

§ 63a Abs.5 2. Satz soll lauten: "Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so nominiert dieser den Klassenelternvertreter."

§ 63a Abs.8 1. Satz soll durch folgenden Satz ersetzt werden: "Dem Schulforum gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten an. Die Lehrer sind aus dem Kreis der Klassenvorstände (Klassenlehrer) und die Erziehungsberechtigten aus dem Kreis der gewählten Klassenelternvertreter der betreffenden Schule zu wählen."

Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten von diesem zu entsenden."

- 5 -

§ 63a Abs. 9 11. Zeile: Nach den Worten "zu übermitteln." ist einzusetzen: "Beschlossen wird sie in der Sitzung."

§ 63a Abs. 13 1. Satz soll lauten: "Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Lehrer oder anderer Klassenelternsprecher zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter die betreffenden Lehrer bzw. die Klassenelternvertreter einzuladen." Der nächste Satzteil ist zu streichen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johann Hinterleitner
Johann Hinterleitner
Schriftführer

Alfred Jelinek
KR Alfred Jelinek
Obmann

